

Gießen

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Basaltlava-Tagebau „Eltersberg“ in den Gemarkungen Wieseck der Stadt Gießen und Alten-Buseck der Gemeinde Buseck zur Resterweiterung nach Norden der Fa. Basalt- und Betonwerk Eltersberg GmbH

Die Firma Basalt- und Betonwerk Eltersberg GmbH, Flößerweg, 35418 Buseck hat mit Antrag vom 12. Dezember 2013 dem zuständigen Dezernat 44 (Abteilung IV/Umwelt) des Regierungspräsidiums Gießen eine Rahmenbetriebsplanergänzung für den Basaltlava-Tagebau „Eltersberg“ zur Zulassung vorgelegt.

Aufgrund der im Tagebau „Eltersberg“ nahezu erschöpften Lagerstättenvorräte plant die Antragstellerin, diesen im Norden um eine ca. 1 ha große Restfläche zu erweitern. Von dieser Fläche werden nur ca. 0,5 ha verritzt, d.h. tatsächlich genutzt. Eine weitere Ausdehnung des Tagebaus ist nicht möglich, da die Lagerstätte dann vollständig abgebaut ist bzw. durch das angrenzende Naturschutzgebiet eine Erweiterung nicht möglich ist.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehene Restgewinnung sichert den Abbau und den Weiterbetrieb des angeschlossenen Betonwerkes für die nächsten 4,5 Jahre und dient damit der mittelfristigen Sicherung von ca. 45 Arbeitsplätzen.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt zum Teil in einem Vogelschutzgebiet (VSG 5414-450 – Steinbrüche in Mittelhessen). Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ergibt sich gemäß § 1 Nr. 1 b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) unter aa) Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Naturschutzgebieten.

Hierfür ist gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 und §§ 57a ff Bundes-Berggesetz (BBergG) ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Gleichzeitig mit der Erweiterung beantragte die Antragstellerin gemäß § 57b BBergG die Zulassung des vorzeitigen Abbaubeginns. Dem vorzeitigen Beginn wurde mit Bescheid vom 06.03.2014 stattgegeben.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 57 a i.V.m. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) der Planfeststellung durch die Bergbehörde. Das Vorhaben wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

01. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2014

im Stadtplanungsamt der Stadt Gießen, 35390 Gießen, Berliner Platz 1,

Raum 03-147, 3. Stock, während den Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.30 Uhr und von 13.30 – 15.30 Uhr

sowie

Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis spätestens mit Ablauf des 14. Januar 2015 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die Erhebung von Einwendungen ist sowohl bei der Stadt Gießen als auch beim Regierungspräsidium Gießen – Abteilung IV Umwelt – Dezernat 44 - Bergaufsicht, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen möglich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Unleserliche Einwendungen und solche, die die einwendende Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden bekannt gegeben. Einwendende können verlangen, dass deren Personalien vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, sofern dies einer ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht zuwider läuft. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben Verfahrensbeiträger erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme zugelassen sind Bevollmächtigte der Antragstellerin, Bedienstete beteiligter Behörden sowie Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben und deren Rechtsbeistände. Im Übrigen entscheidet der Verhandlungsleiter, wer ggf. über diesen Personenkreis hinaus an dem Erörterungstermin teilnehmen darf.

Gießen, den 14.11.2014

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV/Umwelt
Dezernat 44 – Bergaufsicht

Gießen, den 24.11.2014

Universitätsstadt Gießen
-Der Magistrat-